

# Aktueller Stand der Gesetzgebung zum Betrieb unbemannter Luftfahrtsysteme

Bis 30.06.2020 galt mit danach zulässigen Übergangszeiträumen die LuftVO in der zu diesem Zeitpunkt gültigen Fassung.

LuftVO

Ausfertigungsdatum: 29.10.2015

Vollzitat:

"Luftverkehrs-Ordnung vom 29. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1894), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 9. März 2021 (BGBl. I S. 338) geändert worden ist"

**Stand:** Zuletzt geändert durch Art. 2 V v. 11.6.2017 | 1617

**Hinweis:** Änderung durch Art. 2 V v. 9.3.2021 | 338 (Nr. 10) textlich nachgewiesen, dokumentarisch noch nicht abschließend bearbeitet

Ersetzt V 96-1-2 v. 10.8.1963 | 652 (LuftVO)

Näheres zur Standangabe finden Sie im Menü unter [Hinweise](#)

**Fußnote**

Seit 01.07.2020 gilt mit zulässigen Übergangszeiträumen die EU-DVO 2019/947

11.6.2019 DE Amtsblatt der Europäischen Union L 152/45

**DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2019/947 DER KOMMISSION**  
**vom 24. Mai 2019**  
**über die Vorschriften und Verfahren für den Betrieb unbemannter Luftfahrzeuge**  
**(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2018/1139 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2018 zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Zivilluftfahrt und zur Errichtung einer Agentur der Europäischen Union für Flugsicherheit sowie zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 2111/2005, (EG) Nr. 1008/2008, (EU) Nr. 996/2010, (EU) Nr. 376/2014 und Richtlinien 2014/30/EU und 2014/53/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 216/2008 und (EG) Nr. 552/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EWG) Nr. 3922/91 (\*) des Rates, insbesondere auf Artikel 57,

11.6.2019 DE Amtsblatt der Europäischen Union L 152/59

**Artikel 23**

**Inkrafttreten und Geltungsbeginn**

(1) Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.  
Sie gilt ab dem 1. Juli 2020.

(2) Artikel 5 Absatz 5 gilt ab dem Zeitpunkt, an dem in Anlage 1 des Anhangs das geltende Standardszenario aufgenommen wird. Die Mitgliedstaaten können nach Artikel 5 Absatz 5 Erklärungen von UAS-Betreibern akzeptieren, die auf nationalen Standardszenarien beruhen, sofern diese Szenarien den Anforderungen von Punkt UAS.SPEC.020 des Anhangs genügen, bis diese Verordnung geändert und das Standardszenario in Anlage 1 des Anhangs aufgenommen wird.

(3) Artikel 15 Absatz 3 gilt ab dem 1. Juli 2021.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. Mai 2019

Für die Kommission  
Der Präsident  
Jean-Claude JUNCKER

Am 14.12.2020 veröffentlichte das BMVI Handlungsempfehlungen für den Zeitraum zwischen dem Inkrafttreten der EU-DVO und eines Gesetzes zur Anpassung nationaler Regelungen an die Durchführungsverordnung (EU) 2019/947 der Kommission vom 24. Mai 2019 über die Vorschriften und Verfahren für den Betrieb unbemannter Luftfahrzeuge.



Bundesministerium  
für Verkehr und  
digitale Infrastruktur

1

Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur • Postfach 20 01 00, 53170 Bonn

Oberste Luftfahrtbehörden der Länder

(E-Mail an die Teilnehmer des Bund-  
Länder-Fachausschusses)

**Betreff: Hinweise zu den Nachfragen in der BLAG Unbemannte  
Luftfahrt zur praktischen Handhabung der Regelungen ab Gel-  
tungsbeginn der Durchführungsverordnung (EU) 2019/947**

Aktenzeichen: PG Unb LF 2826.20/9

Datum: Bonn, 14.12.2020

Seite 1 von 14

Anlage 1: Tabellarische Übersicht über die Übergangsbestimmungen  
in der Betriebskategorie „offen“

HAUSANSCHRIFT  
Robert-Schuman-Platz 1  
53175 Bonn

POSTANSCHRIFT  
Postfach 20 01 00  
53170 Bonn

TEL 0228 99-300-4950  
FAX 0228 99-300-4950

daniel.phiesel@bmv.bund.de  
pg-unblf@bmv.bund.de  
www.bmvi.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf die zuletzt in der Bund-Länder-AG Unbemannte Luftfahrt aufgeworfenen Fragen zur praktischen Handhabung der Regelungen für den Zeitraum zwischen dem Geltungsbeginn der Durchführungsverordnung (EU) 2019/947 der Kommission vom 24. Mai 2019 über die Vorschriften und Verfahren für den Betrieb unbemannter Luftfahrzeuge (ABl. L 152 vom 11.6.2019, S. 45, im Folgenden DVO) – dem 31.12.2020 – und dem Inkrafttreten eines Gesetzes zur Anpassung der nationalen Regelungen an die DVO möchte ich auf diesem Wege klarstellend eingehen. Meine Ausführungen betreffen insbesondere die Anwendung der geltenden Vorschriften des Abschnitts 5a der Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) sowie die Zuständigkeiten der nationalen Luftfahrtbehörden für neue Aufgaben aus der DVO für den genannten Zeitraum.

Zu Ihrer Information möchte ich darauf hinweisen, dass sich der Referentenentwurf für das oben genannte Gesetz derzeit in der Ressortabstimmung befindet.



Am 28.05.2021 hat der Bundesrat in seiner 1005.Sitzung beschlossen, dem Gesetz zur Anpassung nationaler Regelungen an die Durchführungsverordnung (EU) 2019/947 der Kommission vom 24. Mai 2019 über die Vorschriften und Verfahren für den Betrieb unbemannter Luftfahrzeuge zuzustimmen.

## Bundesrat

Drucksache **376/21** (Beschluss)

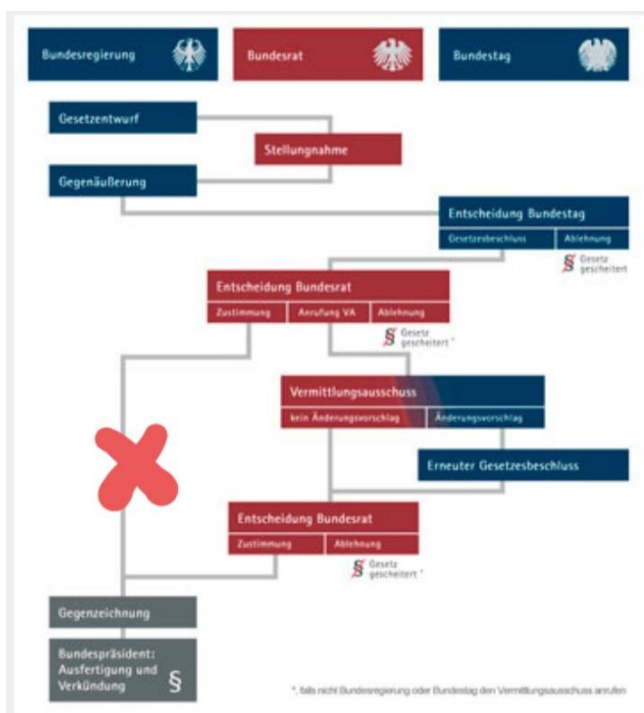
28.05.21

## Beschluss des Bundesrates

**Gesetz zur Anpassung nationaler Regelungen an die Durchführungsverordnung (EU) 2019/947 der Kommission vom 24. Mai 2019 über die Vorschriften und Verfahren für den Betrieb unbemannter Luftfahrzeuge**

Der Bundesrat hat in seiner 1005. Sitzung am 28. Mai 2021 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 6. Mai 2021 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 87d Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Somit befinden wir uns am 28.05.2021 im Gesetzgebungsverfahren an folgendem Punkt (X).



Gem. dem im Grundgesetz festgelegten Verfahren bedarf es nunmehr noch der Gegenzeichnung gem. Artikel 82 Abs. 1 i.V.m. Artikel 58 GG durch die Bundesregierung und der daran anschließenden Ausfertigung und Verkündung gem. Artikel 82 Abs. 1 GG durch den Bundespräsidenten.

**Hinweis:** Mit Inkraftsetzung des Gesetzes verliert das vom BMVI am 14.12.2020 veröffentlichte Schreiben seine Gültigkeit und es gelten ausschließlich die im Gesetz festgelegten Texte und Paragraphen der dann angepassten Gesetze und Verordnungen.

Diese Recherche mit Stand 06/2021 zu öffentlich verfügbaren Dokumenten erfolgte durch:

Xaver Schruhl, anerkannter Theorielehrer Luftrecht, Platzkontrollleiter, Flugberater und Dezernent Flugführungsdienst a.D.